

ich frage: wie sind diese Beschlüsse in das Leben getreten? Sie wären nicht in das Leben getreten, wenn die Badische Regierung ihnen nicht beige stimmt hätte. Aber noch mehr: die Badische Regierung hat sogar die Strenge der Bundesbeschlüsse noch überboten, was ein noch näher liegender Grund der Beschwerde ist. Wer wird wohl sagen, die Bundesbeschlüsse seien zu liberal, sie gewährten zu viel? und gleichwol sind die Bundesbeschlüsse an Strenge noch überboten worden, das heißt: insoweit ihre Rechtsgültigkeit anerkannt werden kann. Denn schon der Bericht des Abgeordneten Mittermaier von 1833 hat die wohlbegründete Unterscheidung gemacht zwischen den kompetenzmäßig und den jenseit der Grenzen seiner Kompetenz erlassenen Beschlüssen. Die erstern, also die allein für rechtskräftig anzuerkennenden, verlangen keine Censur für die bloß die innern Verhältnisse der einzelnen Staaten besprechenden Schriften; auch wird darin nicht solche Strenge geboten, wie sie bei uns ausgeübt wird. Zu diesen triftigen Gründen der Beschwerde kommt aber noch die Nichterfüllung der Verheißungen, welche die Regierung uns wiederholt gegeben, aber, leider! nicht gehalten hat. Schon im Jahre 1833, als die Klagen über die Zurücknahme des Pressegesetzes zum ersten Male laut wurden, erklärte die Regierung, sie werde alle Milde in der Censur eintreten lassen, die nach den Bundesbeschlüssen möglich sei, und sie werde überhaupt den mangelhaft gewordenen Zustand der Presse thunlichst bald zu heilen sich bemühen. Aber es geschah bis heute davon nichts. Endlich hat die Kammer sich gegen die Regierung noch darüber zu beschweren, daß sie die oft wiederholte einstimmige Bitte der Kammer nicht beachtet, sondern trotz derselben die Censur fort dauern gelassen, ja noch härter gemacht hat. Letzteres geht unter Anderem auch daraus hervor, daß man den Grundsatz aufstellte, daß, wenn ein Blatt durch eine Reihe von mißfälligen Aufsätzen Verdruß erregt oder zu mehreren Censurstrichen Anlaß gegeben, man alsdann die Strenge der Censur noch steigern, d. h. jetzt auch jenes streichen dürfe oder müsse, was sonst den Strich nicht verdient hätte, damit nämlich das in sei-

ner ganzen Richtung nicht gefallende Blatt nothwendig des Todes sterbe. Wohl! wenn das Blatt der Ruhe oder Würde des Deutschen Bundes Eintrag thut, dann mag man es aufheben und unterdrücken; eine solche Unterdrückung hat sich der Deutsche Bund auch schon selbst vorbehalten; aber es soll nicht so durch einen Censor lediglich aus Verdruß todtgeschlagen werden dürfen. Dies ist gewiß eine unverantwortliche, das Recht verhöhrende Handlung. Diese Beschwerde nun, welche ich vorgeschlagen habe, wird der Regierung Rücksichten nöthig machen, und ich glaube nicht, daß auf eine andere Weise Abhülfe zu erwarten ist. Noch muß ich etwas in Beziehung auf den Commissionsbericht bemerken, nicht eigentlich zur Berichtigung, sondern nur um einem Mißverständnis vorzubeugen. Auf Seite 336 des Berichts nämlich scheint der Zusammenhang nicht richtig zu sein. Es scheint dort aus der Geschichtserzählung unserer Presssache hervorzugehen, als sei die Verschärfung der Censur namentlich durch das Verbot der Censurlücken, dann durch das fernere Verbot, über landständische Sachen der Bundesstaaten nichts Anderes zu drucken als was bereits in den censurten Blättern des betreffenden Landes sich befindet, und endlich durch das scharfe Verbot für die Zeitungen, von politischen Verhaftungen nichts bekannt zu machen; es scheint, sage ich, nach dem Zusammenhange dieser Darstellung, als sei alles dieses erst in neuester Zeit geschehen. Aber die Wahrheit ist, daß Alles schon vor dem Eintritte des jetzigen Präsidenten des Ministeriums des Innern in die Verwaltung geschah. Es sind Sachen, worüber ich in meiner Motion von 1835, welche freilich auch nicht gedruckt werden durfte, schon ausführlich und nachdrücklich gesprochen habe. Ich ende hier meinen Vortrag, um die Kammer nicht zu ermüden, und beschränke mich darauf, den Antrag der Commission wiederholt zu unterstützen und die Kammer zu bitten, ihn zu ihrem Beschlusse zu erheben."

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: J. C. Stadler.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[5019.] Nachdem sich bei der Verlassenschaftsberichtigung des allhier verstorbenen Buchhändlers Herrn Carl Neumann die Insufficienz dieses Nachlasses ergeben hat und solcher von den Neumann'schen Erben resp. deren Vormunde den vorhandenen Gläubigern des Verstorbenen Behufs ihrer Befriedigung überlassen, Stadtgerichtswegen aber unter diesen Umständen über den erwähnten Nachlaß der Concurs eröffnet und der 19. October 1839, wird sein der Sonnabend nach dem 20. Trinitatis-Sonntage, zum Liquidationstermin bestimmt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche an dem Neumann'schen Nachlasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, hierdurch beschieden, an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und bei Verlust der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzumelden und darauf der weitem Anordnung nach Vorschrift der

Proceßordnung gewärtig zu sein. Es haben aber alle diejenigen Gläubiger, welche in hiesiger Stadt nicht wohnhaft sind, spätestens im Liquidationstermine hiesige Bevollmächtigte zur Annahme fernerer gerichtlicher Zufertigungen bei gleichmäßigem Verluste ihrer Forderungen zu bestellen.

Gotha, den 12. Juli 1839.

Das Stadtgericht. das.
C. S. W. Grosch.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[5020.] Olshausen's wohlgetroffenes Bildniß! Dasselbe wird im Laufe dieses Winters bei mir erscheinen und sorgfältig, auf Stein gezeichnet, ausgeführt werden. Da ich der besondern Güte der verwittweten Frau Geheimen Kirchenrätthin Olshausen die trefflichsten Materialien dazu verdanke, so darf ich den zahlreichen Verehrern und Schülern des berühmten Mannes etwas Gelungenes versprechen. Format wie